



28. April 2014

ANTRAG

zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Landshut Öffentlichkeit der Haushaltsberatungen

Der Stadtrat möge beschließen:

In § 19 „Nichtöffentliche Sitzungen“ der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Landshut werden in Absatz (3) folgende Sätze ersatzlos gestrichen:

(3) [...] „Die Sitzungen des Haushaltsausschusses sowie die Vorberatung der Haushaltsanträge in den Fachausschüssen sind nichtöffentlich, soweit es sich um freiwillige Leistungen handelt. Dies gilt auch für freiwillige Leistungen, die Gegenstand eines Stadtratsantrages oder eines Antrages Dritter sind.“

Begründung:

In der Regel finden Sitzungen der Stadtratsausschüsse öffentlich statt. Die Nichtöffentlichkeit muss, um den Anspruch der Transparenz gerecht zu werden, auf das Notwendigste begrenzt sein. Die Begründetheit von Nichtöffentlichkeit ist in § 19 (1) der Geschäftsordnung näher definiert. Die Öffentlichkeit von den Beratungen des Haushaltsausschusses über freiwillige Leistungen auszuschließen, ist damit nicht abgedeckt. Es besteht – ganz im Gegenteil – ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit, nachvollziehen zu können, wie die Entscheidungen über die Ausgaben bei den freiwilligen Leistungen zustande kommen. Schließlich hat der Stadtrat gerade in diesem Bereich den größten Handlungsspielraum.

Sigi Hagl
Fraktionsvorsitzende
Bündnis90/Die Grünen

F.d.r.

M. Hachtl